

5. Schulaufsicht

5.1 Zuständigkeit und Befugnisse

¹Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht obliegt den Staatlichen Schulämtern bei Ferienangeboten in öffentlichen Grundschulen und diesen zugeordneten Mittagsbetreuungen und den Regierungen bei Ferienangeboten in Förderschulen, privaten Grundschulen und diesen zugeordneten Mittagsbetreuungen (Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayEUG sowie Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. j bzw. Nr. 5 Buchst. c BayEUG).

²Erste Ansprechpartner für Fragen oder Anliegen zu Organisation und Durchführung des Ferienangebots sind der durchführende Träger des Ferienangebots und der benannte, zentral verantwortliche Ansprechpartner des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. ³Ein schulaufsichtliches Tätigwerden ist erforderlich, wenn gegen die Voraussetzungen dieser Bekanntmachung verstoßen wird oder die Schulaufsichtsbehörden von Tatsachen Kenntnis erlangen, die geeignet sind, das leibliche, geistige oder seelische Wohl der Schülerinnen und Schüler zu gefährden.

⁴Die jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörden und Beauftragten der Schulaufsicht sind in Ausübung ihrer allgemeinen schulaufsichtlichen Befugnisse insbesondere berechtigt, die Durchführung der Ferienangebote vor Ort durch unangekündigte Kontrollen zu überprüfen (Art. 113 BayEUG) und im Bedarfsfall zeitweise oder dauerhaft zu untersagen (Art. 110 BayEUG).

5.2 Antragstellung und Übernahme der Schulaufsicht

¹Der Antrag auf Übernahme der Schulaufsicht ist vom Träger des Ferienangebots mit allen erforderlichen Erklärungen und Unterlagen jeweils bis zum 30. Juni für den Zeitraum ab dem 1. Oktober des darauffolgenden Schuljahres bis zum 30. September des darauffolgenden Kalenderjahres nach Einbindung des Schulaufwandsträgers und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über das vom Staatsministerium bereitgestellte Verfahren bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu stellen, die die Prüfung des Antrags übernimmt. ²Abweichend davon kann der Antrag im Schuljahr 2026/2027 bis zum 1. Oktober 2026 gestellt werden. ³Sind die Voraussetzungen des Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayEUG und dieser Bekanntmachung erfüllt, erklärt die zuständige Schulaufsichtsbehörde die Übernahme der Schulaufsicht. ⁴Die konkrete Zahl der Teilnehmenden und das tatsächlich eingesetzte Personal sind der zuständigen Schulaufsichtsbehörde mindestens jeweils zwei Wochen vor Ferienbeginn ggf. unter Vorlage aktueller erweiterter Führungszeugnisse gemäß Nr. 3.1 Sätze 5 ff. anzuzeigen. ⁵Informationen zu den erforderlichen Schritten der Antragstellung können auf der Website des Staatsministeriums unter <https://www.km.bayern.de/ferienangebote> abgerufen werden. ⁶Die Übernahme der Schulaufsicht kann bei Fehlen oder nachträglichem Wegfall der in Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise widerrufen werden.